

IX ZB 88/78

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Joly Judith M. [REDACTED],

K. [REDACTED] A. [REDACTED], M. [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 2, M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. Oktober 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der Rechtsprechung des Senats zu den Anforderungen an die Substantiierung eines Gesundheitsschadens. Erforderlich ist danach, daß konkrete Leiden oder Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit genannt und auf die Verfolgung zurückgeführt werden (BGH Rzw 1976, 152 und ständig). Daran fehlt es hier.

Mai

Dr. Lang